Nachtrag V zur ABE Nr. 43741 Gutachten-Nr. : RA96/00149/F/15

Anlage-Nr. : 13

Antragsteller : BORBET Typ(en) : **T 75635** 



## **Technische Daten, Kurzfassung**

## Raddaten

Radtyp : **T 75635** 

Radausführung : Lk 114,3

Radgröße nach Norm : 7 ½ J x 16 H2

Einpreßtiefe in mm : 35

zulässige Radlast in kg : 530

zul. Abrollumfang in mm : 1930

Lochkreisdurchmesser in mm : 114,3

Lochzahl : 4

Mittenlochdurchmesser in mm : 72,5 mm mit Zentrierring, Farbe lichtgrau, Kenn-

zeichnung: BOØ72,5 /Ø66,1

Zentrierart : Mittenzentrierung

## Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Nissan Motor

Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegel-

bundradmuttern M12x1,25, Kegelwinkel 60°

Anzugsmoment in Nm : 100±10

Spurverbreiterung : bis zu 20 mm

Тур:	Typ: S13				
ABE / EG-Genehmigung: E999					
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise	
124	Nissan 200SX ww. Nissan 200ZX	205/50R16-86		A02) bis A10)	
		zulässige Reifengrößen		Auflagen und Hinweise	
		vorne	hinten		
		205/50R16-86	225/45R16-89	A02) bis A10)V02)	

E999/NT03E 840/895 4/114,3/66,1

Nachtrag V zur ABE Nr. 43741 Gutachten-Nr. : RA96/00149/F/15

Anlage-Nr. : 13

Seite

Antragsteller : BORBET Typ(en) : **T 75635** 

Ausführung : Lk 114,3 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø66,1

Тур:	P10			
ABE / EG-Gene	ABE / EG-Genehmigung: F499 und F499/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
55; 66; 85; 92; 110	Nissan Primera	205/45R16-83	A01) bis A10) K05)K12)K17)K20)	
		215/40R16-82 K02)K24)	K37)	

F499/1/NT04E 935/900 4/114,3/66,1

Тур:	W10			
ABE / EG-Genehmigung: F532		bzw. <b>e1*93/81*0010*</b>		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
,,	Nissan Primera (Kombi)		A01) bis A10) K05)K12)K20)K37)	

ê1\*93/81\*0010\*02E 930/980(1045) 4/114,3/66,1

Тур:	P11				
ABE / EG-Genehmigung: <b>e11*93/81*0060*</b>					
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	S S		Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten,	ggf. Auflagen		
66; 73; 84; 85;	Nissan Primera,	205/45R16-83	A02) bis A10)		
96; 103; 110	Nissan Primera Kombi	G15)T09)			
		205/45R16-84 G15)			
		205/50R16-86			
		A01)G11)K15)K21	.)		
		215/40R16-86 Reinf G29)			
		215/50R16-90			
		A01)G11)K15)K21)			
		225/45R16-89			
		A01)G11)K15)K21	)		
		zulässige Reifengrößen		Auflagen und Hinweis	
		vorne	hinten		
		205/50R16-86	225/45R16-89	A01) bis A10) G11)K15)K21)V02)	

ê11\*93/81\*0060\*05 990/920

4/114,3/66

Gutachten-Nr. : **RA96/00149/F/15** 

Anlage-Nr. : 13

Antragsteller : BORBET Typ(en) : **T 75635** 

Ausführung : Lk 114,3 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø66,1

Typ: ABE / EG-Genehmigung:		N16		
		e11*98/14*0129*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	_	größen n, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66; 81; 84	Nissan Almera	205/45R16-83 K05)T09) 205/45R16-84 K05)T10) 205/50R16-86 K03)		A01) bis A10)K15)
		225/45R16-89 K03) zulässige Reifer	<u> </u>	Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten	
		205/50R16-86	225/45R16-89	A01) bis A10) K03)K15)V02)

e11\*98/14\*0129\*01 1010/970

4/114,3/66

## **Auflagen und Hinweise**

A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller, Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

  Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.

Gutachten-Nr. : **RA96/00149/F/15** 

Anlage-Nr. : 13

Antragsteller : BORBET Typ(en) : **T 75635** 

Ausführung : Lk 114,3 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø66,1

A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.

- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.
- G11) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nur mit 14 Zoll Bereifung ausgerüstet sind, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G15) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig **nur** mit der Bereifungsgröße 185/65R15 ausgerüstet sind, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G29) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nur mit 15 Zoll Bereifung oder 15- und 16-Zoll Bereifung ausgerüstet sind, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K02) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 2 zu sorgen.
- K03) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 nach vorne zu sorgen (z.B. durch Ausstellen des Stoßfängers, des Kotflügels, durch Tieferlegung oder durch Anbau von Karosserieteilen). Es können eine oder auch mehrere Maßnahmen erforderlich sein.
- K05) Aufgrund von Fertigungstoleranzen beim Fahrzeug bzw. in der Reifenbreite fabrikatsabhängig kann es erforderlich werden, durch geeignete Maßnahmen für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 zu sorgen.
  Ist dies nicht erforderlich, so ist die Eignung des begutachteten Reifenfabrikates auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung einzutragen.
  Auflage 1 ist zusätzlich anzuwenden.
- K12) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten komplett umzulegen.

Gutachten-Nr. : **RA96/00149/F/15** 

Anlage-Nr. : 13

Antragsteller : BORBET Typ(en) : **T 75635** 

Ausführung : Lk 114,3 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø66,1

K15) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.

- K17) An Achse 2 ist das innere Radhaus im Bereich der Reifenaußenflanke an das äußere Karosserieblech anzulegen.
- K20) An Achse 2 ist die Befestigungslasche des Stoßfängers im Bereich der Stoßfängeroberkante zu kürzen oder nach hinten/oben zu biegen. Die Befestigungsschraube ist nach hinten zu versetzen.
- K21) An Achse 2 ist die Befestigungslasche des Stoßfängers im Bereich der Stoßfängeroberkante zu kürzen oder nach hinten/oben zu biegen.
- K24) An Achse 1 ist der Kunststoffinnenkotflügel im Bereich vor der Achse (im Lenkeinschlagbereich) zur Fahrzeugmitte hin nachzuarbeiten.
- K26) An Achse 2 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausauschnittkanten aufzuweiten.
- K37) An Achse 2 ist die ins Radhaus ragende Kante des Stoßfängers im Bereich der Befestigung mit dem Kotflügel auf einer Länge von ca. 50 mm bis auf eine Restbreite von 10 mm zu kürzen.
- T09) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast von max. 974 kg (LI=83), siehe Ziff 16 in den Fahrzeugpapieren. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 487 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).
- T10) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast von max. 1000 kg (LI=84), siehe Ziff 16 in den Fahrzeugpapieren. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 500 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).
- V02) Die Verwendung dieser Reifenkombination ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Für folgende Fabrikate ist diese von den Reifenherstellern bestätigt worden: vorn 205/50R16 und hinten 225/45R16

Hersteller: Typ:

Bridgestone RE71, Expedia S-01 Continental ContiSportContact, CZ91

Dunlop SP8000, SP9000

Goodyear Eagle F1/ GV/ ZR/ GS-D/ Ventura

Michelin XGTV, SXGT, MXX3

Pirelli P700-Z, P5000, P Zero Asimmetrico

Fulda alle Profile mit Geschwindigkeitsindex V und ZR

Semperit Direction M800

Toyo 600F1 Yokohama AV1-50i

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist die ABV/ABS-Eignung durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.

Gutachten-Nr. : **RA96/00149/F/15** 

Anlage-Nr. : 13

Antragsteller : BORBET Typ(en) : **T 75635** 

Ausführung : Lk 114,3 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø66,1

Die Anlage 13 mit den Blättern 1 bis 5 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ T 75635 des Herstellers BORBET.

Essen, 10. November 2000 RA96/00149/F/15